

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 12.03.2012



Drucksache Nr. 024/2012 öffentlich

Resolution zur Einschränkung der Massentierhaltung im Außenbereich

Anlagen: 2
Gäste: -

Sachverhalt:

Die Kreistags-Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mit beigefügtem Schreiben vom 27.11.2011 (Anlage 1) beantragt, der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises möge beschließen, die Bundesregierung mittels einer Resolution aufzufordern, § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch durch Aufnahme des Satzes „*Ein Vorhaben, das der Tierhaltung dient und nicht nach Satz 1 Nummer 1 zugelassen werden kann, ist in der Regel auch nicht nach Satz 1 Nummer 4 zulässig.*“ zu ändern, um im Regelfall die Privilegierung gewerblicher Intensivtierhaltung im Außenbereich auszuschließen.

Zur Begründung wird von der Kreistags-Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angeführt, dass sich der Außenbereich im ländlichen Raum durch die starke Zunahme von Vorhaben zur gewerblichen Tierhaltung von einem primär landwirtschaftlich genutzten Raum in einen Standort der industriellen Tierhaltung zu verwandeln drohe. Mit der Abkehr von der traditionellen, bäuerlichen Landwirtschaft ergäben sich dadurch Schädigungen der Umwelt und Schutzgüter, Belastungen für die dort lebenden Menschen und ein Verlust an gewachsener Kulturlandschaft.

Der Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit des Schwarzwald-Baar-Kreises hat in der Sitzung am 27.02.2012 (Drucksache Nr. 010/2012) einstimmig beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, eine entsprechend gefasste Resolution (Anlage 2) zu verabschieden.

Rechtliche Ausgangssituation

Das Baugesetzbuch (BauGB) unterscheidet bei der privilegierten Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich u.a. zwischen Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und solchen Vorhaben, die wegen besonderer Anforderungen an die Umgebung, wegen nachteiliger Wirkung auf die Umgebung oder besonderer Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Nach § 201 BauGB liegt unabhängig von Bestandsgrößen eine landwirtschaftliche Tierhaltung im Sinne des BauGB vor, „soweit das Futter überwiegend auf den zum

landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann“. Ist diese Voraussetzung der eigenen Futtergrundlage nicht gegeben, handelt es sich um gewerbliche Tierhaltung, die regelmäßig unter die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB fällt. Dass Anlagen der Intensivtierhaltung Vorhaben sein können, die wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen und deshalb nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert sind, ist durch die Rechtsprechung geklärt. Das BVerwG ist der Auffassung, dass eine solche Tierhaltung immerhin eine der landwirtschaftlichen Produktion ähnliche Betätigung darstellt.

Eine Verhinderung oder Steuerung solcher Vorhaben durch die Bauleitplanung der Gemeinden ist nur in sehr eingeschränktem Umfang und mit erheblichem Aufwand möglich (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Entfielen die Privilegierung im Außenbereich für die gewerbliche Intensivtierhaltung, wäre diese als „sonstiges Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB einzuordnen, und nur im Einzelfall dann zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. D.h. eine Realisierung würde in den allermeisten Fällen ausscheiden, da solche Vorhaben regelmäßig öffentliche Belange beeinträchtigen.

Mit einer Änderung des Baugesetzbuchs befassen sich gegenwärtig auch die zuständigen Bundesministerien. Ein erster Gesetzesentwurf liegt seit dem 14.02.2012 vor („Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“). Für § 35 BauGB wird darin u.a. folgende Änderung vorgeschlagen:

In den Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „soll“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, es handelt sich um die Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt“ eingefügt.

Der Vorschlag der Resolution des Schwarzwald-Baar-Kreises geht über den Gesetzesentwurf hinaus und ermöglicht Vorhaben nur noch in nicht näher definierten Ausnahmefällen.

Hintergründe der Intensivtierhaltung und Situation im Schwarzwald-Baar-Kreis

Die **Intensivtierhaltung**, auch als Massentierhaltung oder landlose Tierproduktion bezeichnet, findet in Großbetrieben der tierischen Veredelungswirtschaft statt, die einen Großteil der benötigten Futtergrundlagen nicht selbst erzeugen. Gemäß EU-Verordnung 166/2006 beginnt Intensivtierhaltung definitionsgemäß ab einer Größenordnung von beispielsweise 40.000 Geflügelplätzen, 2.000 Mastschweinplätzen und 750 Sauenplätzen. Der agrartechnische Fortschritt und die arbeitsteilige Landwirtschaft haben diese Form der industriellen Tierproduktion ermöglicht. Die Folge hiervon sind zum einen günstige Preise z.B. bei Fleisch und Eiern, zum anderen wird dadurch eine Spirale des Wettbewerbs und Strukturwandels mit allen negativen Begleiterscheinungen angetrieben. Der deutliche Strukturwandel in der Tierhaltung geht mit erheblichen Aufstockungen der Tierbestände je Betrieb und gleichzeitig deutlich sinkender Zahl tierhaltender Betriebe einher. Laut Aussage des Deutschen Bauernverbands (DBV) sind alleine in der Zeit von 2007 bis 2010 14.200 deutsche Schweinehalter bzw. 19% der Betriebe aus der Tierhaltung ausgestiegen. 64% aller in Deutschland gehaltenen Schweine werden in Betrieben

mit mehr als 1.000 Tieren gehalten (BW-Agrar 1/2012). Die Zentren der Intensivtierhaltung liegen in einigen Regionen Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens und Brandenburgs. Einerseits ist die Nachfrage der Verbraucher nach preisgünstigen Fleischwaren unverändert hoch, andererseits führt die gegenwärtige Form der intensiven Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere zunehmend zu Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung.

Im **Schwarzwald-Baar-Kreis** besteht bisher kein einziger Betrieb der Intensivtierhaltung. Es überwiegen im Bereich des Schwarzwaldes Milchviehbestände mit 20 – 40 Milchkühen, nur einer der Betriebe hält etwa 100 Milchkühe. Alle Viehhaltungen im Schwarzwald sind flächenbasiert. Im Bereich der Baar weisen die Milchviehbetriebe 50 – 80 Milchkühe und in zwei Fällen über 100 bis 150 Kuhplätze auf. Eine volle Flächenbindung ist hier ebenfalls gegeben. Die Zahl der Schweine haltenden Betriebe ist extrem zurückgegangen. Einige wenige Betriebe haben sich bis zu einer Größenordnung von 250 Zuchtsauen oder 600 – 800 Schweinemastplätzen bei durchweg gegebener Flächenbindung entwickelt. Weitere Wachstumstendenzen sind mit einer einzigen Ausnahme am Standort Bad Dür rheim-Oberbaldingen zurzeit nicht zu erkennen. Die Einwohner des Schwarzwald-Baar-Kreises verzehren jährlich etwa 130.000 Mastschweine (Lebendgewicht ca. 110 kg). Nur 25% der dafür benötigten Ferkel und nur 17 % dieser Mastschweine werden in unserem Landkreis erzeugt.

Aus dem Blickwinkel des **Tierschutzes** ist fest zu halten, dass die vorgegebenen Mindestanforderungen des Tierschutzes für landwirtschaftliche Nutztiere unabhängig von der Bestandsgröße zu erfüllen sind (Richtlinie 98/58 EG, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung). Zur Vermeidung von Tierseuchen regelt die Schweinehaltungshygieneverordnung speziell für die Schweinehaltung je nach Bestandsgröße die spezifischen baulichen Anforderungen. Die höchsten Anforderungen gelten für Schweinehalter mit mehr als 150 Sauenplätzen oder 700 Mastschweinplätzen.

Gründe für die Resolution

Der Schwarzwald-Baar-Kreis war von der gewerblichen Intensivtierhaltung in den oben angesprochenen Dimensionen bisher nicht betroffen. Mit Ausnahme des beantragten Vorhabens in Bad Dür rheim-Oberbaldingen zeichnen sich derzeit auch keine weiteren Entwicklungen in diese Richtung ab. Der Landkreis hat auf diesem Gebiet keine Planungsrechte. Der Vollzug des Baugesetzbuches ist staatliche Aufgabe des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde.

Gleichwohl besteht zum Thema Intensivtierhaltung neben der allgemeinpolitischen Bedeutung ein Bezug zum Landkreis, seinen Gemeinden und der Bevölkerung. Für die wirtschaftliche Entwicklung und das Marketing-Profil des Quellenlands Schwarzwald-Baar-Kreis spielen die Themen Gesundheit, Tourismus und Umwelt eine herausragende Rolle. Diese basieren wesentlich auf intakten Naturgütern und einer Kulturlandschaft, für die eine bäuerlich geprägte Landwirtschaft unverzichtbar ist. Gerade im Bereich Natur- und Umweltschutz entwickelt der Landkreis umfangreiche Aktivitäten (Naturschutzgroßprojekt, Life-Rohrhardsberg, Deutscher Naturschutzpreis 2011, Landschaftserhaltung), die in Konflikt mit gewerblicher Intensivtierhaltung geraten können. Hinzu kommt, dass Natur und Umwelt ein entscheidender Faktor für die hohe Lebensqualität in unserem Landkreis und damit

auch für die Erhaltung und Gewinnung qualifizierter Fachkräfte für Wirtschaft und Bildungswesen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund des geplanten Einzelvorhabens einer gewerblichen Intensivtierhaltung im Schwarzwald-Baar-Kreis kann die Verwaltung nachvollziehen, dass die Bevölkerung massiv beunruhigt ist und befürchtet, dass die Intensivtierhaltung, deren negative Begleiterscheinungen in stärker betroffenen Bundesländern längst zu Tage treten, nun auch in intakte ländliche Räume ausgeweitet wird und dass dadurch die vielfältigen Funktionen dieser Räume für die Erhaltung der Schutzgüter, der Lebensgrundlagen, die Erholung und den Tourismus beeinträchtigt werden können. Gewerbliche Intensivtierhaltungsanlagen mit industriellen Produktionsweisen erscheinen als Widerspruch zu einer umweltverträglichen, bäuerlichen Landwirtschaft, die auf regionale und natürliche Wirtschaftskreisläufe setzt. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Produktionsanlagen zusätzliche Staub-, Geruchs- und Keimemissionen verursachen, durch Stickstoffüberschüsse zu einer Belastung von Boden und Wasser führen oder neue Transportwege erfordern.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit gewerblicher Tierhaltung im Außenbereich lassen nach der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung diese Vorhaben weitgehend zu. Die planungsrechtlichen Möglichkeiten der Kommunen zur Verhinderung derartiger Vorhaben sind eingeschränkt. Bei einem Wegfall der Privilegierung dieser Vorhaben im BauGB dürfte in den meisten Fällen die Zulässigkeit der Vorhaben entfallen, weil regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird. Die Resolution des Schwarzwald-Baar-Kreises zielt darauf ab, durch eine zeitnah in Angriff zu nehmende Änderung des BauGB die Verwirklichung gewerblicher Intensivtierhaltung generell erheblich zu erschweren.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Grundlage des Empfehlungsbeschlusses des Ausschusses für Umwelt, Technik und Gesundheit die im Wortlaut beigefügte Resolution und beauftragt die Verwaltung, diese an die Bundesregierung zu übersenden sowie der Landesregierung Baden-Württemberg und den Bundes- und Landtagsabgeordneten im Schwarzwald-Baar-Kreis mit der Bitte um Unterstützung zur Kenntnis zu geben.

Resolution

Der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises fordert die Bundesregierung auf, zeitnah einen Gesetzentwurf zur Änderung des Baugesetzbuchs mit folgendem Wortlaut in den Bundestag einzubringen:

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Dem § 35 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Vorhaben, das der Tierhaltung dient und nicht nach Satz 1 Nummer 1 zugelassen werden kann, ist in der Regel auch nicht nach Satz 1 Nummer 4 zulässig.“

Begründung:

Durch die aktuellen Entwicklungen der gewerblichen Intensivtierhaltung sieht der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises die Vielfalt der Funktionen des Außenbereichs, seine Bedeutung für die Umwelt, die natürlichen Lebensgrundlagen und für die kulturelle Identität unseres ländlichen Raums sowie dessen überragenden Stellenwert für die Lebensqualität seiner Einwohner und Gäste ernsthaft bedroht. Die gesetzlichen Bestimmungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit gewerblicher Intensivtierhaltung im Außenbereich lassen nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung diese Vorhaben weitgehend zu. Dieser Fehlentwicklung kann nur begegnet werden, wenn der Privilegierung der gewerblichen Intensivtierhaltung nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB Schranken gesetzt werden.

Die vorgeschlagene Regelung verdeutlicht die Ziele des § 35 Abs. 1 BauGB und schließt aus, dass der Außenbereich mit Anlagen der Massentierhaltung überzogen wird. Die Ergänzung stellt klar, dass Tierhaltung grundsätzlich nur nach der Vorschrift von Satz 1, Nummer 1 zugelassen werden kann. Eine Anwendung der Nummer 4 lässt der neue Satz 2 bei der Tierhaltung nur als Ausnahmen von der Regel – und damit in atypischen Fällen - zu. Der gewollte Regelungsgehalt des § 35 Abs. 1 BauGB wird damit für den Bereich der Tierhaltung rekonstruiert. Eine privilegierte Genehmigung von Anlagen der Massentierhaltung im Außenbereich ist damit nicht mehr möglich.

Villingen-Schwenningen, den 12.03.2012